



# LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

92. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 12. August 2022

32. Stück

236.	Genehmigung der 2. Änderung des Teilbebauungsplanes „Hutweide Nord – Stufe I (Zieselweg)“ der Gemeinde Parndorf.....	447
237.	Sonderförderung der DPU für nachträglich ein Stipendium erhaltende Studierende der Humanmedizin Studienjahre WS 2022/2023 bis SS 2027 .....	447
238.	Sonderförderung der DPU für Studierende der Humanmedizin Studienjahre WS 2022/2023 bis SS 2027 .....	450
239.	Verordnung über Neufestsetzung der Weinbaufluren/-rieden im Bezirk Neusiedl am See .....	453
240.	Stellenausschreibung „Amtsleiter/in“ der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg.....	454

## Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3288-10008-13-2022

### **236. Genehmigung der 2. Änderung des Teilbebauungsplanes „Hutweide Nord – Stufe I (Zieselweg)“ der Gemeinde Parndorf**

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. August 2022, Zahl: A2/L.RO3288-10008-13-2022, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Parndorf vom 7. Oktober 2021, Zahl: 32/10-1-2021, mit der der Teilbebauungsplan „Hutweide Nord – Stufe I (Zieselweg)“ geändert wird (2. Änderung), gemäß § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetzes 2019 genehmigt.

Für die Landesregierung:  
In Vertretung der Abteilungsvorständin:  
**Mag. Csillag-Wagner**

Zahl: A6/GR.AEK108-10001-30-2022

### **237. Sonderförderung der DPU für nachträglich ein Stipendium erhaltende Studierende der Humanmedizin Studienjahre WS 2022/2023 bis SS 2027**

#### **RICHTLINIEN**

der Burgenländischen Landesregierung

über die nachträgliche Vergabe von Stipendien  
für Studierende der Danube Private University (DPU) des konsekutiven  
Bachelor- (B.Sc.) und Masterstudienganges (Dr. med. univ.) Humanmedizin  
(Studienbeginn WS 2019/2020 – WS 2021/2022)

zur Verbesserung der medizinischen Versorgung  
im Land Burgenland

Das Land Burgenland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen nachträglich Stipendien für Studierende der Danube Private University (DPU) des konsekutiven Bachelor- (B.Sc.) und Masterstudienganges (Dr. med. univ.) Humanmedizin, welche in den Studienjahren WS 2019/2020 – WS 2021/2022 deren Studium an der DPU begonnen haben.

## I.

### Allgemeine Beschreibung/Förderungsvoraussetzungen

#### 1. Präambel

Aktuellen Daten der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zu Folge gehen in den nächsten Jahren 60 % der Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin des Burgenlandes in Pension. Ebenso besteht bei Fachärztinnen/Fachärzten verstärkter Bedarf im Burgenland.

In Anbetracht dieser Ausgangslage fördert das Land die Ansiedelung von Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin sowie Fachärztinnen/Fachärzten.

Ziel dieser Sonderförderung ist es, die Motivation von Medizinstudierenden zu wecken, eine spätere Tätigkeit im Land Burgenland anzustreben, um auch in Zukunft eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe medizinische Versorgung auf qualitativ hohem Niveau zu gewährleisten und drohende Lücken sowohl in der allgemeinmedizinischen als auch in der fachärztlichen Versorgung zu vermeiden.

Die Danube Private University, kurz „DPU“, beabsichtigt im Burgenland einen Standort zur Absolvierung des Studiums Humanmedizin zu errichten.

Das Land fördert daher besonders in den nächsten fünf Jahren nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel Medizinstudierende, die bereit sind, das Masterstudium Humanmedizin im Burgenland zu absolvieren sowie nach der Ausbildung als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder als Fachärztin/Facharzt in einer im Burgenland gelegenen Krankenanstalt oder als Kassenvertragsärztin/-arzt im Burgenland tätig zu sein.

#### 2. Förderungswerber

Förderungswerber sind Medizinstudierende (Antragstellung vor Inskription) der Danube Private University (DPU), die bereits seit den Studienjahren WS 2019/2020 – WS 2021/2022 an der DPU studieren. Fördervoraussetzung ist die österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines Landes, gegenüber welchem Österreich aufgrund eines Staatsvertrages oder im Rahmen der europäischen Integration verpflichtet ist, dessen Angehörige in Bezug auf derartige Förderungen in gleicher Weise wie österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger zu behandeln, sowie ein Hauptwohnsitz im Burgenland.

#### 3. Fördervoraussetzungen

Das Land Burgenland gewährt diese nachträgliche Förderung für die dem Studierenden noch verbleibenden Studienjahre (die Regelstudiendauer von 14 Semestern – Regelstudienzeit plus zwei Toleranzsemester – dürfen insgesamt nicht überschritten werden).

Förderungswürdig ist, wer sich dazu verpflichtet,

- a) das Humanmedizinstudium im Burgenland zu absolvieren, sobald dieser Standort errichtet und für Studierende zugänglich ist,
- b) das klinisch-praktische Jahr im Burgenland zu absolvieren, sofern genügend Plätze in den im Burgenland gelegenen Krankenanstalten vorhanden sind und die von der/dem Studierenden gewünschten Fächer in einer der im Burgenland gelegenen Krankenanstalten zur Verfügung steht,

- c) innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss dieser Ausbildung ihrer/seiner Arbeit in einer im Burgenland gelegenen Krankenanstalt zu beginnen oder als Kassenvertragsärztin/-arzt im Burgenland tätig zu werden, sowie diese ärztliche Tätigkeit als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder als Fachärztin/Facharzt aufrechtzuerhalten und zwar für folgende gestaffelte Zeiten:

Studienbeginn 2019:	36 Monate
Studienbeginn 2020:	48 Monate
Studienbeginn 2021 und 2022:	60 Monate

Über begründeten Antrag kann die in lit. c) gesetzte Frist in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen verlängert werden.

#### **4. Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung wird nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel für die noch verbleibenden Studiensemester (die Studiendauer von 14 Semestern, Regelstudienzeit plus zwei Toleranzsemester darf insgesamt nicht überschritten werden) für den konsekutiven Bachelor- (B.Sc.) und Masterstudiengang (Dr. med. univ.) Humanmedizin inkl. klinisch-praktisches Jahr an der Danube Private University gewährt.

### **II.**

#### **Antragstellung/Auszahlung**

##### **1. Antragstellung**

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben den Antrag bei der im Amt der Burgenländischen Landesregierung für Gesundheitswesen zuständigen Abteilung, schriftlich unter Verwendung des auf der Homepage [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) bereit gestellten Formblattes, einer aktuellen Meldebestätigung sowie einem Staatsbürgerschaftsnachweis binnen 4 Wochen ab Zustellung der schriftlichen Mitteilung der DPU einzubringen. Verspätet eingebrachte Anträge können aufgrund der Vorrückung anderer Stipendiatinnen und Stipendiaten nicht mehr berücksichtigt werden. Es besteht allerdings in berücksichtigungswürdigen Fällen eine Möglichkeit zur Setzung einer Nachfrist.

Der Antrag wird erst nach Vorlage sämtlicher erforderlicher Unterlagen bearbeitet. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

##### **2. Bewilligung und Auszahlung**

Die Förderung wird durch die Burgenländische Landesregierung genehmigt. Die Auszahlung erfolgt in Form einer jährlichen Überweisung direkt vom Land an die DPU.

##### **3. Verwendungsnachweis**

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist verpflichtet, unaufgefordert jährlich bis spätestens 15. November der im Amt der Burgenländischen Landesregierung für Gesundheitswesen zuständigen Abteilung, eine Inskriptionsbestätigung sowie einen Nachweis des Studienerfolges über das Vorjahr vorzulegen.

### **III.**

#### **Rückzahlung**

- (1) Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich im Fall der in Abs. 2 näher ausgeführten Gründe die gewährte Förderung an das Land zurückzuzahlen. Die Höhe richtet sich nach dem Betrag, den das Land Burgenland tatsächlich als Studiengebühr aufwenden musste, übersteigt jedoch pro Jahr nicht den Betrag, den die DPU als jährliche Studiengebühr festlegt.

(2) Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, die Förderung an das Land zurückzuzahlen, wenn

- a) diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- b) wesentliche Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- c) das Land Burgenland in anderer Weise irreführt wurde;
- d) das Studium nicht innerhalb der Regelstudiendauer von 14 Semestern (Regelstudienzeit plus zwei Toleranzsemester) absolviert wurde;
- e) die ärztliche Tätigkeit nicht fristgerecht aufgenommen sowie diese nicht mindestens folgende gestaffelte Zeiten im Land Burgenland aufrechterhalten wurde:

Studienbeginn 2019: 36 Monate

Studienbeginn 2020: 48 Monate

Studienbeginn 2021 und 2022: 60 Monate

Im Fall der lit. a) bis d) ist die gesamte Förderung zurückzuzahlen.

Im Fall der lit. e) ist die Stipendiatin/der Stipendiat zur Rückzahlung eines aliquoten Teils der ausbezahlten Förderung in monatlichen Raten verpflichtet. Der rückzuerstattende Betrag gemäß lit. e) vermindert sich für jeden vollen Monat der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Land um 1/36, 1/48, 1/60 der Hälfte des Betrages (gemäß III. (2) lit e)).

(3) Von einer Rückzahlung kann in allen genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat die vorzeitige Beendigung des Studiums, den Nichtantritt der ärztlichen Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt sowie die Nichtaufnahme der ärztlichen Tätigkeit nicht zu vertreten hat oder besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

#### **IV. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 9. August 2022 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

**Mag. Doskozil**

Zahl: A6/GR.AEK108-10001-30-2022

### **238. Sonderförderung der DPU für Studierende der Humanmedizin Studienjahre WS 2022/2023 bis SS 2027**

#### **RICHTLINIEN**

der Burgenländischen Landesregierung

über die Vergabe von Stipendien

für Studierende der Danube Private University (DPU) des konsekutiven  
Bachelor- (B.Sc.) und Masterstudienganges (Dr. med. univ.) Humanmedizin  
(für die Studienjahre WS 2022/2023 bis SS 2027)

## zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im Land Burgenland

Das Land Burgenland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Stipendien für Studierende der Danube Private University (DPU) des konsekutiven Bachelor- (B.Sc.) und Masterstudienganges (Dr. med. univ.) Humanmedizin.

### I.

#### **Allgemeine Beschreibung/Förderungsvoraussetzungen**

##### **1. Präambel**

Aktuellen Daten der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zu Folge gehen in den nächsten Jahren 60 % der Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin des Burgenlandes in Pension. Ebenso besteht bei Fachärztinnen/Fachärzten verstärkter Bedarf im Burgenland.

In Anbetracht dieser Ausgangslage fördert das Land die Ansiedelung von Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin sowie Fachärztinnen/Fachärzten.

Ziel dieser Sonderförderung ist es, die Motivation von Medizinstudierenden zu wecken, eine spätere Tätigkeit im Land Burgenland anzustreben, um auch in Zukunft eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe medizinische Versorgung auf qualitativ hohem Niveau zu gewährleisten und drohende Lücken sowohl in der allgemeinmedizinischen als auch in der fachärztlichen Versorgung zu vermeiden.

Die Danube Private University, kurz „DPU“, beabsichtigt spätestens ab dem Zeitpunkt zu dem der erste Jahrgang StipendiatInnen mit dem Master-Studium beginnt, im Burgenland einen Standort zur Absolvierung des Studiums Humanmedizin zu errichten.

Das Land fördert daher besonders in den nächsten fünf Jahren nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel Medizinstudierende, die bereit sind, das Masterstudium Humanmedizin im Burgenland zu absolvieren sowie nach der Ausbildung als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder als Fachärztin/Facharzt in einer im Burgenland gelegenen Krankenanstalt oder als Kassenvertragsärztin/-arzt im Burgenland tätig zu sein.

##### **2. Förderungswerber**

Förderungswerber sind Medizinstudierende (Antragstellung vor Inskription) der Danube Private University (DPU). Fördervoraussetzung ist die österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines Landes, gegenüber welchem Österreich aufgrund eines Staatsvertrages oder im Rahmen der europäischen Integration verpflichtet ist, dessen Angehörige in Bezug auf derartige Förderungen in gleicher Weise wie österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger zu behandeln.

##### **3. Fördervoraussetzungen**

Das Land Burgenland gewährt diese Förderung für maximal 55 Studierende (im Studienjahr 2022/2023 einmalig 56 Studierende) pro Studienjahr für die Studienjahre WS 2022/2023 bis SS 2027. Die Auswahl richtet sich nach deren Platzierung im Zulassungsverfahren der DPU für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Burgenlandes.

Förderungswürdig ist, wer sich dazu verpflichtet,

- a) das Humanmedizinstudium im Burgenland zu absolvieren, sobald dieser Standort errichtet und für Studierende zugänglich ist,
- b) das klinisch-praktische Jahr im Burgenland zu absolvieren, sofern genügend Plätze in den im Burgenland gelegenen Krankenanstalten vorhanden sind und die von der/dem Studierenden

- gewünschten Fächer in einer der im Burgenland gelegenen Krankenanstalten zur Verfügung steht,
- c) innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Studiums an der DPU die Facharztausbildung oder Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin im Burgenland zu absolvieren,
  - d) innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss dieser Ausbildung ihrer/seiner Arbeit in einer im Burgenland gelegenen Krankenanstalt zu beginnen oder als Kassenvertragsärztin/-arzt im Burgenland tätig zu werden, sowie diese ärztliche Tätigkeit als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder als Fachärztin/Facharzt mindestens 60 Monate im Burgenland aufrecht zu erhalten.

Über begründeten Antrag kann die in lit. c) und d) gesetzte Frist in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen verlängert werden.

#### **4. Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung wird nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel für die Studiendauer von 14 Semestern (Regelstudienzeit plus zwei Toleranzsemester) für den konsekutiven Bachelor- (B.Sc.) und Masterstudiengang (Dr. med. univ.) Humanmedizin inkl. klinisch-praktisches Jahr an der Danube Private University gewährt.

### **II.**

#### **Antragstellung/Auszahlung**

##### **1. Antragstellung**

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben den Antrag bei der im Amt der Burgenländischen Landesregierung für Gesundheitswesen zuständigen Abteilung, schriftlich unter Verwendung des auf der Homepage [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) bereit gestellten Formblattes und deren schriftlichen Mitteilung über die Reihung und festgestellten Eignung im Zulassungsverfahren für ein Stipendium des Landes, einer aktuellen Meldebestätigung sowie einem Staatsbürgerschaftsnachweis binnen 4 Wochen ab Zustellung der schriftlichen Mitteilung der DPU einzubringen. Verspätet eingebrachte Anträge können aufgrund der Vorrückung anderer Stipendiatinnen und Stipendiaten nicht mehr berücksichtigt werden. Es besteht allerdings in berücksichtigungswürdigen Fällen eine Möglichkeit zur Setzung einer Nachfrist.

Der Antrag wird erst nach Vorlage sämtlicher erforderlicher Unterlagen bearbeitet. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

##### **2. Bewilligung und Auszahlung**

Die Förderung wird durch die Burgenländische Landesregierung genehmigt. Die Auszahlung erfolgt in Form einer jährlichen Überweisung direkt vom Land an die DPU.

##### **3. Verwendungsnachweis**

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist verpflichtet, unaufgefordert jährlich bis spätestens 15. November der im Amt der Burgenländischen Landesregierung für Gesundheitswesen zuständigen Abteilung, eine Inskriptionsbestätigung sowie einen Nachweis des Studienerfolges über das Vorjahr vorzulegen.

### **III.**

#### **Rückzahlung**

- (1) Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich im Fall der in Abs. 2 näher ausgeführten Gründe die gewährte Förderung an das Land zurückzuzahlen. Die Höhe richtet sich nach dem Betrag, den das Land Burgenland tatsächlich als Studiengebühr aufwenden musste, übersteigt jedoch pro Jahr nicht den Betrag, den die DPU als jährliche Studiengebühr festlegt.

(2) Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, die Förderung an das Land zurückzuzahlen, wenn

- a) diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- b) wesentliche Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- c) das Land Burgenland in anderer Weise irreführt wurde;
- d) das Studium nicht innerhalb der Regelstudiendauer von 14 Semestern (Regelstudienzeit plus zwei Toleranzsemester) absolviert wurde;
- e) die ärztliche Ausbildung nicht fristgerecht aufgenommen und absolviert wurde;
- f) die ärztliche Tätigkeit nicht fristgerecht aufgenommen sowie diese nicht mindestens 60 Monate im Land Burgenland aufrechterhalten wurde.

Im Fall der lit. a) bis e) ist die gesamte Förderung zurückzuzahlen.

Im Fall der lit. f) ist die Stipendiatin/der Stipendiat zur Rückzahlung eines aliquoten Teils der ausbezahlten Förderung in monatlichen Raten verpflichtet. Der rückzuerstattende Betrag gemäß lit. f) vermindert sich für jeden vollen Monat der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Land um 1/60 der Hälfte des Betrages.

(3) Von einer Rückzahlung kann in allen genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat die vorzeitige Beendigung des Studiums, den Nichtantritt der ärztlichen Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt sowie die Nichtaufnahme der ärztlichen Tätigkeit nicht zu vertreten hat oder besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

#### **IV. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 9. August 2022 in Kraft.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Mag. Doskozil**

Zahl: ND-09-15-369-72

### **239. Verordnung über Neufestsetzung der Weinbaufluren/-rieden im Bezirk Neusiedl am See**

#### Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 3. August 2022, mit der Weinbaufluren geändert werden.

Aufgrund der §§ 4 und 5 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 des Weinbaugesetzes 2001, LGBl. Nr. 61/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2019, werden in der Gemeinde Andau folgende Grundstücke in die Weinbauflur bzw. Ried „Albrechtsfeld“ einbezogen:

Grundstück Nr. 3655, 3656, 3660, 3661, 3666, 3669, 3670, 3680, 3681, 3682, 3683, 3728, 3762, 3787 und 3791

Für die Bezirkshauptfrau:  
**Pinetz**

## **240. Stellenausschreibung „Amtsleiter/in“ der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg**

Gemäß §18 Abs. 8 des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 – GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der geltenden Fassung, gelangt am Gemeindeamt der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg der Dienstposten einer Leiterin/eines Leiters des Gemeindeamtes ab 1. Dezember 2022 zur Ausschreibung.

### **Einstufung:**

Entlohnungsschema 1, Entlohnungsgruppe gv2

### **Beschäftigungsausmaß:**

100 %, das sind 40 Wochenstunden

### **Grundgehalt brutto:**

€ 2.837,70 Entlohnungsstufe 1 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten)

### **Funktionszulage:**

€ 645,70 (Nach erfolgreichem Abschluss der Grundausbildung besteht Anspruch auf eine Funktionszulage gem. § 62 Abs. 4 Z 2)

### **Aufgabenbeschreibung:**

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Die Leiterin/Der Leiter des Gemeindeamtes hat für einen gesetzmäßigen, einheitlichen sowie sparsamen, geregelten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften der Gemeinde zu sorgen.

- Leitung und Führung der gesamten Verwaltung, sowie Dienstaufsicht über alle Dienststellen nach den Weisungen des Bürgermeisters
- Gestaltung von personellen, organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen für einen zeitgemäßen, bedürfnis- und bürgerorientierten sowie wirtschaftlichen Dienstbetrieb
- Rechts-, Finanzierungs-, Vertrags- und ortspolizeiliche Verordnungen
- Voranschlags- und Rechnungsabschlusserstellung sowie Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes
- Mitwirkung, um Verwaltungsstrukturen und -abläufe laufend zu optimieren
- eigenständige Erstellung von Bescheiden und Sitzungsprotokollen
- Kenntnisse im Vertragswesen
- Teilnahme an den Sitzungen der Kollegialorgane der Gemeinde

### **Anstellungserfordernisse:**

1. Österreichische Staatsbürgerschaft
2. Vollendung des 18. Lebensjahres
3. volle Handlungsfähigkeit
4. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
5. erfolgreich abgelegte Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
6. Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Gemeindeverwaltung und der Mitarbeiterführung
7. erfolgreich abgelegte Gemeindeverwaltungsdienstprüfung für die Entlohnungsgruppe gv 1 oder gv 2

Die oben angegebenen Anstellungserfordernisse sind jedenfalls zu erfüllen.



Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation
4. Eigeninitiative, Flexibilität, Belastbarkeit
5. Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift
6. sachbezogenes Verwaltungsgeschick
7. Durchsetzungsvermögen und fachliche Kompetenz
8. Befähigung zu kooperativer und koordinierter Arbeit
9. sehr gute EDV-Kenntnisse

**Dienstantritt:**

1. Dezember 2022

**Die Stellenbewerbung ist wie folgt zu belegen (Kopien ausreichend):**

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug
- amtsärztliches Zeugnis
- Jahres- und Reifeprüfungszeugnis
- Verwendungszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-/Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat zu richtende Bewerbung ist unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Deutsch Schützen, Untere Hauptstraße 24, 7474 Deutsch Schützen, einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Unvollständig bzw verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Der Bürgermeister  
**Wachter**

## Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Recht in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgld.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgld.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

